

Die Fahrt mit dem Güllefass kann vor dem Bezirksgericht enden

Ein Biobauer hatte sich kürzlich wegen Güllens von wassergesättigten Böden und anschliessender Gewässerverschmutzung vor Gericht zu verantworten. Der Fall zeigt exemplarisch, wie viel Vorsicht beim Ausbringen von Hofdüngern geboten ist. Auch lang andauernde Nassperioden und übervolle Güllegruben gelten nicht als Entlastungsgründe.

Das Frühjahr 2013 war für die Landwirte kein einfaches. Monatlang regnete es fast ohne Unterlass und an das Ausbringen von Gülle war nicht zu denken, obwohl die Gruben bis unter die Decke gefüllt waren. Als es dann zu Beginn der letzten Maiwoche endlich etwas trockener wurde, packten viele Landwirte die Gelegenheit beim Schopf und brachten den ersten Schnitt ein und anschliessend eine erste Güllegabe aus.

Genau so tat es auch ein langjähriger und erfahrener Aargauer Biobauer. Er habe sich vorgängig in der Fachpresse und im Lokalradio ausführlich über die Wetterlage informiert und den Hofdünger am Abend des 30. Mai nach bestem Wissen und Gewissen ausgebracht, versichert er. Dabei war er in bester Gesellschaft. Am ganzen Hang oberhalb der von ihm gedüngten Parzelle sei die Gülle damals in Strömen geflossen, sagt der Landwirt.

Ammonium in Abschwemmung, Drainage und Dorfbach

Trotzdem endete seine Fahrt mit dem Güllefass im Frühjahr 2013 erst vor wenigen Wochen vor dem Bezirksgericht in Lenzburg. Am Tag nach der folgenschweren Güllegabe wurde der Biobauer von der Kantonspolizei zum «Tatort» aufgeboten und verhört.

Dort hatte ein Sachbearbeiter der kantonalen Abteilung für Umwelt bereits drei Gewässerproben genommen: aus der Abschwemmung vom Feld – die Niederschläge hatten unterdessen wieder eingesetzt –, aus der Drainageleitung der betroffenen Parzelle und aus dem nahen Dorfbach. Alle drei Proben wiesen Verschmutzungen über den Grenzwerten von 0,2 mg Ammonium pro Liter Wasser auf, wobei die Überschreitung im Dorfbach minim, die in der Abschwemmung und in der Drainageleitung aber deutlich war.

Ein knappes Jahr später, im Februar 2014, erhielt der Landwirt einen Strafbefehl der kantonalen Behörden, die

ihn wegen «Ausbringens von Jauche auf nicht aufnahmefähigen Boden mit einer Verschmutzung von Oberflächen- oder Grundwasser oder der Gefahr dazu» zu 20 Tagessätzen bedingt à Fr. 100.–, einer Busse von 600 Franken und die Bezahlung von Gebühren im Umfang von über 1200 Franken samt Eintrag ins Strafregister verurteilten.

Bezirksgericht mindert Strafmass und Busse

Namentlich den Eintrag ins Strafregister, der ab 20 Tagessätzen erfolgt, wollte der Landwirt nicht auf sich sitzen lassen, weshalb er den Fall ans Bezirksgericht weiterzog. Dort wurde er noch einmal ausführlich befragt zu den Vorfällen im Frühjahr 2013. Er betonte, dass er über ein Güllevolumen verfügt, das 40 Prozent über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum liegt. Zudem hielt er fest, dass für ihn die Herkunft der Verunreinigung im Bach angesichts der Tatsache, dass auch andere Landwirte im Einzugsgebiet Gülle ausbrachten, nicht restlos geklärt sei.

Das Gericht fand schliesslich zu

einem salomonischen Urteil. Die Schuld des Landwirts wurde bestätigt, die Anzahl der bedingten Tagessätze aber auf 15 reduziert, womit der Eintrag im Strafregister entfällt. Zudem wurde die Busse ebenso reduziert wie der vom Verurteilten zu tragende Kostenanteil.

Trotz Reduktion des Strafmasses hinterlässt das Vorgehen der Behörden beim verurteilten Bauern einen schalen Nachgeschmack. Er hegt gemeinsam mit einigen Kollegen den Verdacht, dass man die Biobauern in Sachen Gewässerschutz bei der kantonalen Verwaltung härter anfasst als konventionelle Bewirtschafter. Das weist man beim Kanton von sich. Ob Gülle aus einem konventionellen oder biologisch geführten Betrieb für Verschmutzung Sorge, spiele keine Rolle, beim Schaden gebe es keinen Unterschied, sagt Friedrich Zimmermann von der Abteilung für Umwelt. Die Sachbearbeiter des Schadendienstes rückten aus, wenn sie von der Kantonspolizei oder Privaten aufgeboten würden. Die Grenzwerte seien für alle Bauern gleich, sagt Zimmermann, «es gibt nur ein Gewässerschutzgesetz».

Adrian Krebs



Bild: Fotolia

Beim Güllen ist Vorsicht angebracht, vor allem wenn das Wetter weniger gut ist.